

der Geheimnisse, der Sachbeschädigung und insbesondere alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts verfolgt werden können. Wegen dieser Vergehen soll die öffentliche Anklage nur erhoben werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Wie heftig der Entwurf im ganzen bekämpft wurde, und daß diese Bekämpfung zu seiner vorläufigen Zurückstellung führte, ist wohl noch in lebendiger Erinnerung. Bemerkenswert ist aber, daß gerade die Vorzüge des § 364 von fast allen Beurteilern anerkannt wurden, daß ein erheblicher Widerspruch gegen seinen Inhalt sich jedenfalls nicht erhob. Ein so zuständiger Beurteiler wie der jetzige Oberreichsanwalt Dr. Ebermayer, dem man Verständnis für die Not der Geistesarbeiter wohl nicht absprechen wird, hat gerade die Erstreckung der Privatklage auf die Verletzungen des geistigen Eigentums mit besonderer Freude begrüßt, indem er es als einen Mißstand der bisherigen gesetzlichen Regelung bezeichnete, daß der Weg der öffentlichen Klage häufig nur beschritten worden sei, um kostenlos oder auf Kosten der Staatskasse eine Unterlage für zivilrechtliche Entschädigungsansprüche zu gewinnen. Als im Jahre 1896 das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erging, hat es in seinen strafrechtlichen Bestimmungen den antragsberechtigten Verletzten auf den Weg der Privatklage verwiesen und angeordnet, daß die öffentliche Klage nur erhoben werden solle, wenn dies im öffentlichen Interesse läge: die gleiche Regelung mithin, wie das Entlastungsgesetz sie jetzt wegen der Verletzung des geistigen Eigentums trifft. Offenbar hat sich beim unlauteren Wettbewerb diese Regelung auch bewährt. Bei der Reform des Gesetzes im Jahre 1909 blieb wenigstens diese Vorschrift unverändert, es wurde zu ihrer Abänderung nicht einmal der Versuch gemacht. Der Reichsgesetzgeber hat also durchaus wohl daran getan, daß er den § 364 des neuen Strafsproheseentwurfs, der auf seine Verwirklichung sonst wer weiß wie lange hätte warten müssen, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit kurz entschlossen ins Leben rief. Der Vorwurf der Übereilung kann ihn dabei gewiß nicht treffen, und es könnte eher peinlich empfunden werden, wenn Geistesarbeiter wirklich die Überzeugung hegen sollten, daß nur die Furcht vor dem Staatsanwalt einen wirksamen Schutz ihrer Interessen gewährleiste. Geistesarbeiter sollten eher mit ihrem ganzen Einfluß dafür eintreten, daß beim Volk an die Stelle der Furcht vor dem Staatsanwalt die Achtung vor dem Gesetz tritt.

Der Trost mit dem Hinweis auf die Förderung der Achtung vor dem Gesetz wird schwerlich allzubiel Eindruck machen. Es bleibt dabei, daß der Geschädigte für die Durchsetzung seiner Urheberrechte aus eigenen Mitteln Aufwendungen machen soll. Die Änderung bedeutet also eine wirtschaftliche Belastung der Urheberrechtshaber.

Faßt man alle diese Äußerungen zusammen, so leuchtet ein, daß hier Gesetzgebungsakte vorliegen, die für die Schriftstellertwelt den Kampf ums Dasein nicht erleichtern, sondern erschweren. Will man dabei den Schluß sofort auf die Kultur abstellen, so würde es sich also um kulturhemmende Wirkungen handeln. Liegt aber unter diesen Umständen nicht der Schluß nahe, es genüge zur Förderung der Kultur und zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage der Schriftsteller, die Aufhebung jener Gesetzesbestimmungen herbeizuführen und eine Umstellung der Gesetzgebungstendenz anzustreben, statt daß im Sinne des Kulturabgabeplanes neue Gesetzgebungsakte gefordert werden, die den vorhandenen Schaden nicht bessern, dagegen nachgewiesenermaßen ihrerseits ebenfalls noch weiter kulturhemmend wirken?

Die Neuordnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn.

(Gesetz vom 11. Juli 1921.)

Nachdem erst kürzlich im März 1921 die Bestimmungen des Reichseinkommensteuer-Gesetzes vom 29. März 1920 über den Steuerabzug geändert worden sind, bringt das Reichsgesetzblatt Nr. 72 vom Jahre 1921 erneut eine weitgehende Abänderung der bisherigen Vorschriften über den Steuerabzug. Das Gesetz trägt den Namen:

»Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn«
vom 11. Juli 1921.

Von den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sollen im folgenden nur diejenigen kurz besprochen werden, die für den Arbeitgeber von Bedeutung sind.

Das Gesetz formuliert zuerst den Begriff des Arbeitslohnes, der gegen früher wesentlich erweitert ist. Als Arbeitslohn gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienste beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder

in welcher Form beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Parteigelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen, Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Dieser Begriffsbestimmung zufolge sind als Arbeitslohn im Sinne des Gesetzes nicht nur Gehälter, Besoldungen, Löhne, Feuerungs-, Kinder-, Ortszulagen, Wohnungsgeldzuschüsse, sondern auch Gratifikationen, Tantemen (auch der Direktoren von Aktiengesellschaften, der Geschäftsführer von Gesellschaften m. b. H. u. dgl. leitenden Angestellten), wie auch freie Kost, Wohnung, Deputate und sonstige Naturalbezüge anzusehen. Ebenso unterliegt vom 1. August ab auch die Überstundenvergütung, sowie die Bezahlung etwaiger Sonntagsarbeit dem Steuerabzug. Als alleinige Ausnahme sind nur Tagegelder, Reisekosten und sonstige Aufwandsentschädigungen nicht mitzuversteuern.

Vom steuerpflichtigen Arbeitsverdienst dürfen ferner vom 1. August an nicht mehr wie bisher die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie die Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden, für die Bestimmung des steuerfreien Teils vom Einkommen in Abzug gebracht werden, sodaß künftig im allgemeinen der Brutto lohn steuerpflichtig ist. Von diesem hat der Arbeitgeber 10 v. H. abzuführen und für die Steuer einzubehalten.

Dieser abzuziehende Steuerbetrag von 10% ermäßigt sich nun durch zwei besondere Arten von Abzügen, nämlich 1. durch den Abzug des sogenannten einkommensteuerfreien Existenzminimums für den Steuerpflichtigen und seine Familie, ähnlich wie er bisher galt, und 2. durch den Abzug zur Abgeltung der sogenannten Werbungskosten des § 13 des Reichseinkommensteuer-Gesetzes.

Der Abzug vom einbehaltenen Steuerbetrag beträgt für das steuerfreie Existenzminimum

- für den Steuerpflichtigen und seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau je \mathcal{M} 10.— bei monatlicher, \mathcal{M} 2.40 bei wöchentlicher, \mathcal{M} —.40 bei täglicher, und \mathcal{M} —.10 bei Stundenzahlung, in letzterem Falle für zwei angefangene oder volle Stunden;
- für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige, d. h. unter 21 Jahre alte Kind \mathcal{M} 15.— bei monatlicher, \mathcal{M} 3.60 bei wöchentlicher, \mathcal{M} —.60 bei täglicher und \mathcal{M} —.15 bei Stundenzahlung, in letzterem Falle für je zwei angefangene oder volle Stunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die selbst Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht mitgerechnet; für diese darf also ein Abzug nicht mehr stattfinden. Dagegen kann ein Abzug für mittellose Angehörige, die nicht zu den Kindern zählen, in gleicher Art wie für diese eintreten, wenn dies dem steuerpflichtigen Arbeitnehmer auf seinen Antrag vom Finanzamt bescheinigt worden ist.

Als Stichtag für den Familienstand des Steuerpflichtigen ist vom Gesetz nicht mehr wie bisher der 1. April d. J., sondern der 1. Oktober des vorangegangenen Jahres angegeben, doch ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, einen anderen Stichtag festzusetzen. Für den Leipziger Bezirk gilt durch Bekanntmachung des Landesfinanzamtes Leipzig zunächst der 1. April 1921 als Stichtag weiter. Es gelten also alle diejenigen, die sich erst nach dem 1. April verheiratet haben, als ledig, und diejenigen, denen nach dem 1. April das erste Kind geboren ist, als kinderlos. Hatten sie vor dem 1. April schon Kinder, so ist diejenige Zahl der Kinder maßgebend, die am 1. April schon vorhanden war. Nach dem 1. April verstorbene Familienangehörige sind für die Steuerbegünstigung noch anzuzurechnen.

Der weitere Abzug vom einbehaltenen Steuerbetrag zur Abgeltung der sogenannten Werbungskosten des § 13 des Reichseinkommensteuergesetzes, der vom Gesetz neu eingeführt worden ist, beträgt: im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten \mathcal{M} 15.— monatlich, bei Wochenlohn \mathcal{M} 3.60 wöchentlich, bei Tagelohn \mathcal{M} —.60 täglich, und im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden \mathcal{M} —.15 für je zwei angefangene oder volle Stunden.

Diese Abzüge entsprechen den im allgemeinen auf \mathcal{M} 1800.— jährlich festgesetzten Werbungskosten (z. B. Fahrgehalt, Beschaffung von Dienstkleidern und alle sonstigen nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge, also insbesondere auch die Beiträge, die der steuerpflichtige Arbeitnehmer für Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden- u. dgl. Versicherungen zu leisten hat).